

Satzung

über den

Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung -

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechts¹⁾:

§ 24 und 27 Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A.) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl.S.145 -BS- 2020 - 1)

2. des Gemeindeabgabenrechts²⁾: §§ 2, 7 und -----

§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl.S.227 - BS 610 - 10)

wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Münsterappel

(Bezeichnung der Vertretung)

vom 10. November 1965 - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde*) - folgende Satzung

für die Gemeinde - ~~Stadt~~ Münsterappel erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde³⁾ unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit⁴⁾ bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.

(3) Die in dieser Satzung für den Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

*] Nichtzutreffendes streichen

1) Es sind die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Satzungsrecht und den Anschluß- und Benutzungszwang einzusetzen.

2) Die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind einzusetzen.

3) Im folgenden wird die eine Wasserversorgungsanlage betreibende Gebietskörperschaft kurz als „Gemeinde“ bezeichnet.

4) Als äußeres Merkmal einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit kann u. a. die Zuteilung einer besonderen Hausnummer angesehen werden.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlusses

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß § 10 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

(3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlußzwang auf Grund des Abs. 1 erlangen, so hat er dies binnen 2 Wochen — — — — — nach der Aufforderung zum Anschluß des Grundstücks an die Wasserleitung unter Angabe der Gründe der Gemeinde gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser, mit Ausnahme des nur technischen Zwecken dienenden Wassers (z. B. Kühlwasser), ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10

Anmeldung

(1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstücks zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen;
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll;
- d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen.

§ 11

Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine Anschlußleitung zu versorgen.

(2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2⁵) Die Gemeinde läßt den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Anschlußleitung sowie die Verbrauchsleitung bis 1 m hinter dem Wasserzähler ausführen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Die Gemeinde kann ihre vorschußweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschuß oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlußarbeiten zu zahlen. Anschlußleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlußleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

(4⁵) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Anschlußleitung wird bis 1 m hinter dem Wasserzähler einschl. des Wasserzählers selbst durch die Gemeinde unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt der Eigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers die Gemeinde.

(5) Die Leitungen zum und auf dem Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Gemeinde verlegt werden, nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Einrichter ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des Wasserwerkes entsprechen. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(6) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Wasserwerks entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

(7) Die Gemeinde kann die Anlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13

Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

(2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

⁵) Für Anschlüsse mit Wasserzählern.

⁶) Für Anschlüsse mit Absperrvorrichtung (ohne Zähler).

(4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

§ 14

Wasserzähler ⁷⁾

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

(2) Die Gemeinde stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Sie bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.

(3) Zähler werden gegen Berechnung der entstehenden Kosten aufgestellt und nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 unterhalten.

(4) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze ± 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

(6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

(8) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 17 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis bei sich.

(2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

⁷⁾ Bei Gemeinden ohne Wasserzähler ggf. streichen und entsprechende Regelung im § 20 treffen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

(3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug aus der Wasserleitung einstellen, so hat er nach § 8 zu verfahren.

§ 17

Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Gebühren

Für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung und für die Benutzung der Wasserleitung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung ⁸⁾ erhoben.

§ 18

Einstellung der Wasserlieferung ⁹⁾

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
- b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben, beschädigt werden;
- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiederöffnung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 19 ¹⁰⁾

Zwangmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von150..... DM festgesetzt werden.

(2) Bei Weigerung des Verpflichteten kann die Gemeinde auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, daß Ersatzvornahme nicht möglich ist.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im – ~~Verwaltungszwangsverfahren~~ – Beitreibungsverfahren im Verwaltungsweg – beigetrieben.

⁸⁾ Vgl. Bestell-Nr. 812/101 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung – Deutscher Gemeindeverlag GmbH.

⁹⁾ Soweit durch die Wasserabsperrung mangels anderweitiger Versorgungsmöglichkeiten oder aus sonstigen Gründen ordnungswidrige Zustände zu besorgen sind, ist vor der Anordnung die zuständige Ordnungsbehörde wegen der zu veranlassenden Maßnahmen und der Kostenregelung zu verständigen.

¹⁰⁾ Gilt nicht im Lande Hessen. Für Hessen streichen.

§ 19¹¹⁾

Zwangmaßnahmen

(Geldbuße, Zwangsgeld, Ersatzvornahme)

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(§ 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung)

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 152 der Hessischen Gemeindeordnung durchgesetzt werden.

§ 20

Zusätzliche Bestimmungen

keine.

§ 21

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung (z. B. Anordnungen zur Befolgung des Anschluß- und Benutzungszwanges, Festsetzung von Zwangsgeld, Verfügung der Ersatzvornahme) regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. ~~Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.~~

¹¹⁾ Gilt nur im Lande Hessen. Für die übrigen Bundesländer streichen.

¹²⁾ Satz 2 des § 21 gilt nur im Lande Hessen. Für die übrigen Bundesländer streichen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ¹³⁾ tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage - ~~am~~XXXXXXXXXXXX in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.4.1936 außer Kraft.
samt Änderungen u. Ergänzungen

Münsterappel, den 8. Mai 1966.

(Siegel)

(Ort)

(Datum)

Im Auftrag d er Gemeindevertretung Münsterappel:

(Bezeichnung der Vertretung)

gez. Feidner

Bürgermeister.

Die Bürgermeisterei

(Aufsichtsbehörde)

Münsterappel, den 9. Mai 1966.

(Ort)

(Datum)

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Zustimmung wurde

S. anliegende Verfügung des
Landratsamts Rockenhausen
- beglaubigter Bildabzug -

gez. Feidner

(Siegel)

(Unterschrift)

Bürgermeister

Die Bürgermeisterei:

(Gemeinde - Stadt)

Münsterappel, den 5. Juli 1966.

(Ort)

(Datum)

Vorstehende Satzung ist durch Audhang an der Bekanntmachungstafel - Gemein-
debrett - nach vorausgegangenem Hinweis durch Ausruf
am 3. Juli 1966 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit
am 4. Juli 1966 ----- 1966 in Kraft getreten.

gez. Feidner, Bürgermeister.

(Siegel)

(Unterschrift)

¹³⁾ Der Entwurf der Satzung ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.
(Diese Fußnote gilt nicht im Lande Hessen)